

abgelehnt worden ist, auf Beweis der Klagen erkannt. In dem einen Prozesse, der übrigens mit den übrigen vollständig gleichlautend war, in welchem aber ein anderer Sachwalter dem Beklagten gebient hat, als in den anderen Processen, ist gegen diesen Bescheid Appellation ergriffen und in Folge dieser in der zweiten und dritten Instanz die Klage in der angebrachten Maasse, d. h. also wegen Mangelhaftigkeit der Klage abgewiesen worden, während in den übrigen Processen von den Beklagten Appellation nicht ergriffen worden ist, vielmehr Rechtskraft eintrat und nun der Beweis geführt werden mußte. Nachgeführtem Beweise ist wiederum ein verschiedenes Resultat erlangt worden, weil die erste Instanz angenommen hat, daß der Beweis allerdings bei sechs Punkten gelungen sei, bei dem siebenten aber nicht. Die zweite Instanz hat jedoch den gesammten Beweis für verfehlt erachtet, und das königliche Oberappellationsgericht hat die Entscheidung der ersten Instanz, wenigstens in mehreren Processen, wieder hergestellt, in andern wieder nicht, vielmehr hat das königliche Oberappellationsgericht in den letzteren erst gefunden, daß ein geringfügiger Rechtsgegenstand vorliege. Folglich konnte eine Appellation ferner gar nicht für zulässig erachtet werden. Natürlich mußte nun, da auf diese Weise ganz verschiedene Resultate in ganz gleichlautenden Processen erzielt worden sind, dies den Leuten auffallend erscheinen; und es ist den Petenten gewiß nicht anzurechnen, daß sie nicht vollständig begreifen konnten, worin es liege, daß man, wenn man fünfzehn gleichlautende Prozesse anstellt, einen gleich von vornherein verspielt, die andern theils gewinnt, theils erst nachgeführtem Beweise noch verspielt. Es erhellt aber auch zugleich aus dem von mir Gesagten, daß nicht in der Gesetzgebung der Grund liegt, sondern in dem Verhalten der Beklagten und des Klägers. Denn hätten gleich von vornherein nach der ersten Entscheidung sämtliche Beklagte Appellation eingebracht, so würden die gesammten fünfzehn Prozesse in der angebrachten Maasse gleichlautend abgewiesen worden sein, wenigstens in der zweiten und dritten Instanz. Es erhellt ferner hieraus, daß, wenn der Kläger bei Aufhebung des Vergleichs sich vorsichtiger benommen und den Vergleich nicht anders als unter der Bedingung aufgehoben hätte, daß die ursprünglichen Abgabenbeiträge wiederum aufleben, wenn er sich also ungefähr so vorsichtig benommen hätte, wie unsere verehrte Finanzdeputation heute bei Position 75 a. (Heiterkeit), so würde er sicherlich die gesammten Prozesse, namentlich wenn er für gehörige Beweismittel gesorgt hätte, in allen Instanzen gewonnen haben. Ein unvorsichtiges factisches Verhalten kann aber nicht der Gesetzgebung zur Last gelegt werden. Ueber die hier fraglichen Punkte ist unsere Gesetzgebung weder mangel- noch lückenhaft, vielmehr haben wir Dasjenige schon, was die Petenten ausdrücklich beantragen. Denn in dem Steuergesetze von 1843 ist ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß zu den Stammgutlasten von den Aulsstücken Beiträge bezahlt werden müssen. Wir haben auch, was die

Petenten namentlich beantragen, das Executionsgesetz von 1838, worin ausdrücklich bestimmt ist, daß, wenn alle Umstände, die zu einer Klage unbedingt nothwendig sind, sofort liquid gemacht werden könnten, dann ohne Weiteres der Executionsproceß eingeleitet, daß also ohne Weiteres mit der Execution verfahren werden kann. Dies wollte ich zu Erläuterung der Sache noch hinzufügen, weil wohl der Jurist das Sachverhältniß sofort erkennt und die Gründe erfaßt, aus welchen die Petenten in eine üble Lage gekommen sind, den Petenten aber nicht verargt werden kann, daß sie ihr Verhältniß nicht vollständig erfaßt haben. Ich für meine Person möchte ihnen um so weniger verdenken, daß sie unwillig geworden sind, weil so verschiedene Resultate in den Processen herbeigeführt worden sind, da sogar mir, der ich doch Jurist bin, bei Begleitung der betreffenden, höchst umfangreichen Proceßarten jene Legaldefinition, wie sie gewisse Leute spottweise genannt haben, vom jus eingefallen ist: welche heißt: jus est nasus cereus qui torqueri potest.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort wünscht, so schließe ich die Debatte.

v. Welck: Ich würde bitten, daß der Herr Referent den Schlußantrag nochmals verlese.

Referent v. Meisch: Er ist sehr kurz und lautet: „die Petition auf sich beruhen zu lassen.“ Uebrigens wird die Petition noch an die zweite Kammer zu gelangen haben, weil sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist.

v. Welck: Die Folge davon würde also sein, daß die Petenten auch fernerhin auf den Rechtsweg verwiesen würden. Das scheint allerdings unter den vorliegenden Umständen ganz angemessen zu sein.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort wünscht, so schließe ich die Debatte und gehe sogleich zur Fragstellung über. Der Herr Referent hat soeben den Antrag wieder verlesen, und ich frage: ob die Kammer sich mit der Deputation beziehentlich dieses Berichtes einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es wird nun, wie der Herr Referent bereits erwähnt hat, der Gegenstand noch an die zweite Kammer abzugeben sein, weil derselbe an beide Kammern adressirt ist. Es war dies der letzte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung. Bevor ich die Sitzung schließe, habe ich mir noch zu erlauben Ihnen mitzutheilen, daß ich am heutigen Tage, dem Geburtstage Ihrer Majestät der Königin, die Absicht hatte, zu diesem Tage Ihrer Majestät die Glückwünsche im Namen der Kammer darbringen zu wollen. Ihre Majestät die Königin haben aber abgelehnt und wollten persönlich nicht belästigen. Ich habe dies für Pflicht gehalten, Ihnen mitzutheilen. In Bezug auf die nächste Sitzung bin ich außer Stande, anzugeben, wenn dieselbe stattfinden wird,